

Fassung 05.08.2015

Teil A: Hinweise für den Programmverantwortlichen/den Projektträger

Der folgende Fragebogen dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013. In den Ausfüllhinweisen unter Teil E sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt, auf die sich die ESF-Bundes- und Länderressorts verständigt haben. Der Fragebogen und die Ausfüllhinweise stellen eine verpflichtende Basisversion dar, die um programmspezifische Anpassungen durch die jeweiligen programmverantwortlichen Richtliniengeber/Programmumsetzenden Stellen ergänzt werden kann. Diese Anpassungen können nur in Absprache mit der ESF-Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgen.

Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auch hinsichtlich der zur Anwendung kommenden IT-Systeme, gilt die Ressortverantwortlichkeit, wie sie in den Interministeriellen Vereinbarungen dargelegt ist.

Grundsätzlich sind alle Indikatoren nach Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden/Organisationen zu erheben. Die Programmverantwortlichen Richtliniengeber/Programmumsetzenden Stellen sind insbesondere für die Erhebung der gemeinsamen unmittelbaren Ergebnisindikatoren durch die Projektträger verantwortlich. Diese Verpflichtung ist im Zuwendungsbescheid festzuhalten. Die Teilnehmerdaten müssen der Verwaltungsbehörde im BMAS zu festgelegten Stichtagen über das jeweilige IT-System übermittelt werden. Die Erhebung der gemeinsamen längerfristigen Indikatoren erfolgt durch die Evaluierung, wobei die Evaluatoren Zugang haben müssen zu den Postleitzahlen der Teilnehmenden.

Bei den im Fragebogen rot markierten Kern-Indikatoren (Indikatoren zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Bildungsstand, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation) akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, können Teilnehmende, die die rot markierten Kern-Indikatoren im Fragebogen nicht vollständig ausfüllen, nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden. Dieses gilt nicht für die gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzrecht und gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung, Migrationshintergrund/Ethnie oder sonstige Benachteiligungen (s. Fragen 20-25 des Fragebogens). Hier werden unter der Voraussetzung, dass der nachhaltige Versuch zur vollständigen Datenerhebung nachgewiesen wird (dieser Nachweis erfolgt über die Dokumentation der Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in Teil C dieser Basisversion. Vgl. hierzu auch Guidance Document Monitoring and Evaluation of European Cohesion Policy, Version Juni 2015 (Entwurf), S. 17/18), auch bei unvollständigen oder fehlenden Angaben die Teilnehmenden in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen, so dass hier kein Ausschluss von der Förderung erfolgen muss.

Bitte unterstützen Sie als Projektverantwortlicher die Teilnehmenden beim Ausfüllen des Fragebogens, bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.

Im ersten Schritt ist die Einwilligungserklärung (Teil C) durch den Teilnehmenden zu unterschreiben. Ohne unterschriebene Einwilligungserklärung ist eine ESF-Förderung nicht möglich. Die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden, einschließlich Name und Anschrift, muss durch den Projektträger nach Eingabe der Daten in das vorgegebene IT-System, dies beinhaltet auch die unmittelbaren Ergebnisse betreffend die Teilnehmer (Anhang I (3) der ESF-Verordnung), abgetrennt und im Original aufbewahrt werden. Ggfs. ist ein Scan der Einwilligungserklärung nach Aufforderung des Bundesverwaltungsamts in das IT-System ZUWES hochzuladen.

Der Projektträger muss den Fragebogenteil baldmöglichst nach der abschließenden Dateneingabe in das IT-System separieren und vernichten. Da Sie am Ende der ESF-Förderung/Maßnahme auch Daten zum Verbleib des Teilnehmenden erfassen und elektronisch eingeben müssen („Fragebogen Austritt“), notieren Sie sich bitte für jeden Teilnehmenden die durch das IT-System vergebene ID.

Zudem muss der Projektträger gewährleisten, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur ordnungskonformen Projektabwicklung genutzt werden. Hierzu sind entsprechende Hinweise im Zuwendungsbescheid enthalten.

Zu gewährleisten durch die programmumsetzenden Ressorts ist auch, dass die mit den programmspezifischen Evaluationen und mit der Evaluation des Operationellen Programms beauftragten/autorisierten Stellen Zugriff auf die notwendigen Informationen Zugriff haben.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben (vgl. § 4 Bundesdatenschutzgesetz). Der Teilnehmende ist vom Projektträger über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten.

Die Teilnahme am Projekt/an der Maßnahme selber ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten (vgl. Simitis: Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl., S. 412), für deren Gewährung (Teilnahme am Projekt) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der Teilnehmende hinzuweisen.